

Satzung Heimatpakt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: "Heimatpakt". Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient Zwecken der Bildung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten und Projekten zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zur Aufklärung der Allgemeinheit im Sinne der Bildung als eines der UN-Nachhaltigkeitsziele. Dies umfasst auch die ideelle Unterstützung von Aktivitäten und Projekten Dritter. Dabei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit wichtigen Gruppen, mit kommunalen Einrichtungen sowie eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern anzustreben.
- (3) Um die Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Vereinszwecks zu beteiligen, die Eigenverantwortung zu fördern sowie um zu Diskussionen und öffentlichen Debatten anzuregen, sollen entsprechende Prozesse der Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Bildung aktiv unterstützt werden, mit dem Ziel einer möglichst ganzheitlichen Betrachtung der UN-Nachhaltigkeitsziele. Im Rahmen der genannten Zielsetzung wird der Verein selbst Veranstaltungen (z.B. Seminare, Workshops, Vortragsveranstaltungen) durchführen und (Online-)Publikationen herausgeben, um anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen, inwieweit diese mit den UN-Nachhaltigkeitszielen konform gehen. Im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein auch zusammen mit anderen Organisationen Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen durchführen.
- (4) Vorrangig unterstützt werden, insbesondere auch durch Aufklärungstätigkeit, Projekte, die im Einklang von ökologischen, ökonomischen und/oder soziokulturellen Werten im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele stehen. Solche Projekte können insbesondere sein, die
 - nachhaltige regionale hochwertige Produkte im saisonalen Wechsel und Veranstaltungen betreffen oder
 - · unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich Konsumverhalten in Einklang bringen oder
 - soziale, ökologische und ökonomische Verantwortung gegenüber allen Beteiligten berücksichtigen.
- (5) Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Forschungsaufträge oder Preise vergeben.
- (6) Soweit Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks nicht vom Verein selbst durchgeführt werden, kann dies auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 Abgabenordnung geschehen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, eingetragene Vereine, Personengesellschaften und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Antrag in Textform (Beitrittserklärung) an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind nicht stimmberechtigt. Sie sind jedoch passiv wahlberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich das Mitgliedschaftsverhältnis für das folgende Jahr fort. Der Verein kann eine Austrittserklärung ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Im Übrigen ist dem auszuschließenden Mitglied vor der Entscheidung über die Ausschließung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.



(5) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie mit der Zahlung des fälligen Beitrages oder sonstiger fälliger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand sind. Das säumige Mitglied wird vom Vorstand schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von 3 Monaten gemahnt mit dem Hinweis, dass das Mitglied nach fruchtlosem Fristablauf von der Mitgliederliste gestrichen werden kann. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des Mahnschreibens mit Nachfristsetzung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds 3 Monate verstrichen sind und die Schulden des Mitglieds nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied formlos mitzuteilen. Die fälligen Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben von der Streichung unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Wirtschaftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, fällig 2 Wochen nach Beitritt.
- (3) Die Festsetzung der Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen stunden.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles länger als sechs Monate im Verzug befindet.
- (5) Das Weitere wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist eine Präsenzversammlung oder eine Versammlung im virtuellen Verfahren oder eine Kombination beider Verfahren. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus vier Personen, dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie müssen natürliche Personen sein; gehören dem Verein juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Die beiden Vorsitzenden sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; als solche sind sie in der Mitgliederversammlung stets stimmberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.



(3) Zur Beratung und fachlichen Unterstützung des Vorstands gemäß § 26 BGB kann die Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer wählen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
 - e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss sowie Streichung von Mitgliedern;
 - g) Der Vorstand kann Initiativkreise mit/ohne Untergliederungen einrichten;
 - h) Der Vorstand kann, soweit es die Erledigung der Aufgaben erfordert und soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt beschäftigen oder die Erledigung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass
 - alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten ("Online-Sitzung") oder
 - einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben ("Hybrid-Sitzung").
- (6) Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben ("Fernabstimmung"). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.



- (7) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
- (8) Über die Entlastung des Vorstandes ist auf dessen Antrag in der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie die Zulassung von nachträglichen Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.



- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie dessen Beisitzer,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - d) Entgegennahme sowie Genehmigung des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstands.
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

§ 11 Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren

- (1) Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob eine Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, im virtuellen Verfahren oder als Kombination beider Verfahrensarten erfolgen soll, und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei einer Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder noch die gleichzeitige Abgabe der Stimmen erforderlich. Mitgliederversammlungen im virtuellen Verfahren finden als Telefon- oder Videokonferenz, online per Email oder in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt.
- (3) Mitglieder, die sich im virtuellen Verfahren an einer Mitgliederversammlung beteiligen wollen, müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.



Das Passwort ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Nur die stimmberechtigten Mitglieder sind aktiv wahlberechtigt. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(4) Im Falle einer Abstimmung online per Email erhalten die Stimmberechtigten vom Versammlungsleiter eine Email, die die endgültige Tagesordnung, die ausformulierten zur Entscheidung stehenden Fragen, eine persönliche Zugangsberechtigung für den betreffenden Stimmberechtigten sowie die Aufforderung zur verbindlichen Entscheidung über die einzelnen Punkte binnen 2 Wochen enthält. Die persönliche Zugangsberechtigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung und erlaubt dem jeweiligen Stimmberechtigten innerhalb der 2-Wochenfrist die einmalige Abstimmung über die zur Entscheidung gestellten Punkte. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsstelle entscheidend. Eine verspätete und/oder formwidrigen Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf der Geschäftsstelle des Vereins unter Überwachung des Versammlungsleiters sowie mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen sind in der Vereinsordnung "Datenschutzbestimmungen" enthalten, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Sternstunden e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 14498), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



(3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Übergangsvorschriften für die Gründungsphase des Vereins

- (1) Jeder der Gründer, bei denen es sich um natürliche Personen sowie um juristische Personen und Personengesellschaften handeln kann, hat bei Beschlussfassungen und Wahlen der Gründungsversammlung eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Übrigen beschließen die Gründer über die Art und Weise der Durchführung der Gründungsversammlung, ohne an die sonstigen Vorschriften dieser Satzung gebunden zu sein.
- (2) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahr 2023 statt. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung gilt für den Zeitraum von der Vereinsgründung bis zum Ende der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2023 Folgendes:
 - a) Der Gründungsvorstand bildet gemeinsam den Vorstand gemäß § 26 BGB. Die Mitglieder des Gründungsvorstands sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Gründungsvorstand amtiert bis zum Ende der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeiten der Mitglieder des Gründungsvorstands werden nicht auf die maximalen Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern angerechnet. Der einberufene Gründungsvorstand ist stets beschlussfähig.
 - b) Für die Durchführung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung und den damit verbundenen Geschäften ist der Gründungsvorstand ermächtigt, von den Bestimmungen dieser Satzung abzuweichen.
- (3) Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstanden sollte, wird der erste Vorsitzende des Vereins ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Juni 2023 errichtet.